

# RS OGH 1999/5/12 7Ob372/98a, 7Ob127/99y, 7Ob19/10k, 7Ob71/13m, 7Ob128/14w, 7Ob137/14v, 7Ob21/18s, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1999

## Norm

BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §1

BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §2

## Rechtssatz

Zweck der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es, einen sozialen Abstieg des Versicherten im Arbeitsleben und in der Gesellschaft, das heißt im sozialen Umfeld, zu verhindern. Der Versicherungsfall ist gegeben, wenn Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall kausal für den Rückgang der beruflichen Leistungsfähigkeit sind; dabei sind Art und Ursache der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls grundsätzlich (sofern nicht vertraglich Ausschlüsse vereinbart werden) gleichgültig. Versicherte Gefahr in der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der vorzeitige Rückgang oder der Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 372/98a  
Entscheidungstext OGH 12.05.1999 7 Ob 372/98a  
Veröff: SZ 72/83
- 7 Ob 127/99y  
Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 127/99y  
nur: Zweck der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es, einen sozialen Abstieg des Versicherten im Arbeitsleben und in der Gesellschaft, das heißt im sozialen Umfeld, zu verhindern. (T1)  
Beisatz: Sie soll in erster Linie eine Entschädigung für Einkommenseinbußen leisten, wie sie ein erheblicher Rückgang der beruflichen Leistungsfähigkeit regelmäßig und typischerweise zur Folge hat. (T2)  
Veröff: SZ 72/96
- 7 Ob 19/10k  
Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 19/10k  
Vgl aber; Beisatz: Geänderter Wortlaut des Art 7.6. AUVB: Es ist nicht mehr zusätzlich auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen, sondern nur auf die körperliche Funktionsbeeinträchtigung nach medizinischen Gesichtspunkten. (T3)
- 7 Ob 71/13m

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 71/13m

- 7 Ob 128/14w

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 128/14w

Auch; nur T1; Beisatz: Versicherte Gefahr ist der vorzeitige Rückgang oder der Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit. (T4)

Beisatz: Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist weiter als der der Invalidität. (T5)

- 7 Ob 137/14v

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 137/14v

- 7 Ob 21/18s

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 21/18s

Beisatz: Wegen der gleichgelagerten Interessenlage wie in der Lebens? und Krankenversicherung sind auf die Berufsunfähigkeitsversicherung im Hinblick auf die Berührungs punkte zur Lebensversicherung die §§ 163, 178 VersVG analog anzuwenden. (T6)

- 7 Ob 61/18y

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 61/18y

Vgl

- 7 Ob 49/19k

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 49/19k

Auch; Beis wie T4

- 7 Ob 45/19x

Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 45/19x

Beisatz: Analoge Anwendung des § 183 VersVG auf die Berufsunfähigkeitsversicherung. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111998

#### **Im RIS seit**

11.06.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)